

Bezirksamt Charlottenburg
von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Otto-Suhr-Allee 100
7000 Berlin 10

265

gefertigt 19.3.86
abgesandt 24.3.86 Kü

V.

1. Herrn
Öffentl.best.Vermessungsingenieur
Walter Schwenk
Hauptstr. 85

Stapl 22-6152 - T 4

Herr Kühnel

416 c

2310

1000 Berlin 41

18. März 1986 - Kü/Me

Betr.: Grundstücke Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 12-13 und 14-15

Vorg.: Ihr Teilungsantrag vom 13.3.86

Anlg.: Teilungsgenehmigung vom 18.3.86 mit Gebührenbescheid und
Teilungsplanentwurfplan

Sehr geehrter Herr Schwenk!

Die Teilungsgenehmigung erteilen wir Ihnen nur aufgrund der
vom Senator für Bau- und Wohnungswesen nun vorliegenden An-
weisung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kühnel

PA z. Kts:

nur Kg., nachdem
Teilungsgenehmigung
bereits am 24.3.86
abgegeben wurde ist

2. Wv.: 21.4.85

Kü

Bau

Bau BzStR z.k.

Datum:
18.03.1986
Bau BzStR

2/4.86

gefertigt 19.3.86
 abgesandt 24.3.86 *ku*

266

V.
 1. **Mit Postzustellungsurkunde!**

Öffentlich bestellten
 Vermessungsingenieur

Walter Schwenk
Hauptstr. 85
1000 Berlin 41

2.

Verteiler: Durchschrift an		
Finanzamt für Erbschafts- und Verkehrs-		
steuern		
Rau- und Wohnungsaufsichtsamt		
Vorgang 6151 - Vermessungsamt Tiefbauamt		
54/58		

Gz (bitte stets angeben) Stapel 22-6152 T 4	Bearbeiter Kühnel	Zimmer 416 c	Telefon (Durchwahl) 3430-2310 u. 2407	Datum 18.3.86
---	-----------------------------	-----------------	--	-------------------------

Betr.: Teilungsgenehmigung

Grundstück: Berlin-Charlottenburg				
Kurfürstendamm 12-13 und 14-15				
Charlottenburg	Stadt Chibg.	Heerstraße	Grünwald-Forst	Blätt er
Grundbuch von	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11003 + 12385
Gemarkung Charlottenburg	Flur	7	Flurstück	17/35 + 20/29
Eigentümer Wolfgang Kind und Miteigentümer				
Antrag vom	Anlg.: Teilungsentwurf vom			
13.3.86	2.8.85/13.3.86			

Nach § 19 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2756/GVBl. S. 2047), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949/GVBl. S. 1250) erteilen wir hiermit die

Teilungsgenehmigung

für die nach dem o.g. Teilungsplan erklärte Grundstücksteilung.
 Im Falle unseitig gestellter Auflagen sind diese Bestandteil des Bescheides, und ihre Erfüllung ist dem Bezirksamt auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
 Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bauwesen, Stadtplanungsamt, Otto-Suhr-Allee 100, 1000 Berlin 10, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.
 Bauaufsichtliche und andere behördliche Belange zu evtl. Bauprojekten werden von diesem Bescheid nicht berührt.

Diese Teilungsgenehmigung ist nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) gebührenpflichtig!
 Der Gebührenbescheid liegt bei.

Es besteht Gebührenbefreiung, da die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. VGebO erfüllt sind.

Im Auftrag
Kühnel

Beglaubigt

Datum:
10. MRZ. 1986
 BEZIRKSAMT

ku

Bau B7 Str 7.k.

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abteilung Bauwesen
Stadtplanungsamt

BERLIN

gefertigt: *14.3.86*
abgesandt:

Bezirksamt Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 100, D-1000 Berlin 10

268

V.
1. **Herrn**
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Walter S c h w e n k
Hauptstr. 85
1000 Berlin 41

Gz (bitte stets angeben) Stapl 22-6152-T 4	Bearbeiter Kühnel	Zimmer 416c	Telefon (Durchwahl) 3430 - 2310	Datum 18.3.86
---	----------------------	----------------	------------------------------------	------------------

Betr.: Gebührenbescheid

Grundstück Berlin-Charlottenburg, Vorgang	Kurfürstendamm 12-13 und 14-15 Ihr Teilungsantrag vom 13. März 1986
---	--

Es besteht Gebührenbefreiung, da die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. VGeb0 erfüllt sind!

Genehmigung
 Unsere schriftliche Auskunft Ablehnung (ist beigeheftet)
 Ihre am **18.3.86** schriftlich erklärte Zurücknahme

ist nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGeb0) gebührenpflichtig!

Tarifstelle 6601	Gebühr in DM 1.250,--	Bitt. zahlen Sie diesen Betrag binnen 14 Tagen auf eines der unten genannten Konten der Bezirkskasse ein
unter Angabe v. Kassenzeichen 4201 - 11105	und Personenkonto-Nr. 275408	

Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1980 (GVBl. 1981 S. 38), in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung vom 15. Februar 1983 (GVBl. S. 377). Bei einer Mahnung werden Mahngebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bauwesen, Stadtplanungsamt, Otto-Suhr-Allee 100, 1000 Berlin 10, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (GVBl. S. 207) in der jeweils geltenden Fassung, hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Im Auftrag
Kühnel

Beglaubigt

Bau Bz Stb. z. v. Kühnel

Datum:
18.3.1986

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag,
Freitag von
9.00 bis 12.00 Uhr

Fahrverbindungen:
U-Bahn Richard-Wagner-Platz
Bus-Linien
54, 62, 87

Zahlungen nur an die **Bezirkskasse Charlottenburg** (bargeldlos erbeten):
 Postscheckamt Berlin West Kto. 4886-101 (BLZ 100 100 10)
 Sparkasse der Stadt Berlin West Kto. 0710011879 (BLZ 100 500 00)
 Berliner Bank AG Kto. 9908008700 (BLZ 100 200 00)

Anregungen und Kritik werden auch nach Dienstschiuß entgegengenommen: Telefon 3430 3333